



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 22. Mai 2019
Bezug: Mein Schreiben vom
26. April 2019
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Feiertage

Pet 1-19-06-1143-016069 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und
Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. In diesem Fall möchte
ich Sie bitten, Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Betreff: Feiertage

hier: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom
4. Januar 2019 und Nachtrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. April 2019
- Pet 1-19-06-1143-016069 -

Aktenzeichen: VI2-12007/17#91

Berlin, 16. Mai 2019

Seite 1 von 2

Anlage: - 1 - Petition
- 1 - Abdruck der Stellungnahme

Der Petent schlägt den Holocaust-Gedenktag am 27. Januar als gesetzlichen Feiertag vor. Nach Auffassung des Petenten bedarf es ggf. neben dem bisherigen Gedenktag einen arbeitsfreien Feiertag, um der Opfer des Nationalsozialismus durch die Bevölkerung angemessen gedenken zu können.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Durch Proklamation des Bundespräsidenten vom 3. Januar 1996 (BGBl. I S. 17) wurde der 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus erklärt. Symbolhaft für den Terror des Nationalsozialismus steht das Konzentrationslager Auschwitz, das am 27. Januar 1945 befreit wurde. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf dieses Ereignis zur Bestimmung des Gedenktages festgelegt.

Damit wurde eine Form des Erinnerns gefunden, die Trauer über Leid und Verlust ausdrückt, dem Gedenken an die Opfer gewidmet ist und möglichen Gefahren der Wiederholung entgegenwirken soll. Er ist somit im Bewusstsein der Öffentlichkeit

kein Tag wie jeder andere, sondern wird als Trauer- und Gedenktag in der Bevölkerung bewusst wahrgenommen. Ausdrückliches Ziel dieses Gedenktages ist es, künftige Generationen zur Wachsamkeit zu ermahnen.

Der Deutsche Bundestag begeht den Gedenktag jährlich im Rahmen einer Feierstunde, über die auch in den Medien ausführlich berichtet wird. Bundesweit flaggen die obersten Bundesbehörden und ihre Geschäftsbereiche sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, Halbmast. Den vielen Millionen Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelitten haben und getötet wurden, wird damit in vielfältiger, angemessener und würdiger Weise gedacht.

Der Petent möchte darüber hinaus jedoch die Errichtung eines offiziellen Feier- und Trauertages zum Gedenken an die Opfer der Shoa. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach Artikel 70 Grundgesetz die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit nicht das Grundgesetz selbst dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Feiertagsrecht. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, einen bundesweiten Feiertag zu proklamieren, gibt es somit nicht. Mit der Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit, der durch Artikel 2 Abs. 2 des Einigungsvertrages geregelt wurde, ist die Festlegung der gesetzlichen Feiertage damit Sache der Länder. Sie regeln in ihren Sonn- und Feiertagsgesetzen Art und Umfang der für das Land geltenden Feiertage. Die Länder hätten die Möglichkeit, durch Änderung ihrer Feiertagsgesetze einen gesetzlichen Feiertag, wie z. B. den Reformationstag als kirchlichen Feiertag oder im Land Berlin den internationalen Frauentag als Feiertag, einzuführen.

